

# Richtlinien Bildungszuschuss

## § 1 Allgemeines

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten, die Arbeiterkammer Vorarlberg, die Wirtschaftskammer Vorarlberg sowie der Bund, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Österreich, fördern – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Personen unter dem Gesichtspunkt der Qualifikationserweiterung.
- (2) Ziel der Fördermaßnahmen ist der Erwerb arbeitsmarktrelevanter Bildungsabschlüsse von anerkannten Bildungseinrichtungen zur Absicherung der Beschäftigungsfähigkeit in gegenwärtigen und künftigen Tätigkeitsfeldern. Dabei wird auf eine enge Zusammenarbeit und Koordination mit dem Arbeitsmarktservice Vorarlberg Wert gelegt, sodass die unterschiedliche Behandlung von Arbeitssuchenden und in Beschäftigung befindlichen Personen im Hinblick auf Weiterbildung grundsätzlich beseitigt wird, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes stehen.
- (3) Der Besuch von Bildungsveranstaltungen bei anerkannten Bildungseinrichtungen außerhalb Vorarlbergs wird nur gefördert, wenn es in Vorarlberg keine vergleichbare Ausbildung gibt und die Ausbildung im arbeitsmarktpolitischen Interesse liegt.
- (4) Hobbykurse aller Art sowie Kurse bzw. Ausbildungen, die in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsplatz der Förderungsnehmer/innen stehen sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
- (5) Studien an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen werden nicht gefördert.
- (6) Im Rahmen der Aktion Bildungszuschuss kann grundsätzlich pro Ausbildungsjahr nur eine der unter § 2 aufgelisteten Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden.
- (7) Ein allfälliger Zuschuss des Bundes, des Landes oder einer sonstigen öffentlichen Stelle ist bei der Bemessung der Förderungshöhe zu berücksichtigen – davon ausgenommen ist die Schulbeihilfe.
- (8) Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzubringen. Es können nur Anträge behandelt werden, die genau ausgefüllt sind und bei denen keine Bestätigung und Beilage fehlt. Wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Arbeiterkammer die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden oder keine Rückmeldung seitens der Antragstellerin/des Antragstellers erfolgt, gilt der Antrag als nicht eingebracht und die Bearbeitung wird eingestellt.
- (9) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch und sie erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Mittel.
- (10) Es erfolgt eine arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzung, welche vom Vorstand festgelegt wird. Diese umfasst Personen mit maximal Pflichtschulabschluss, welche eine Lehrausbildung bzw. einen Vorbereitungslehrgang für die Lehrabschlussprüfung oder einen berufsbildenden Fachkurs mit einem Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden absolvieren und deshalb eine erhebliche Qualifikationsverbesserung erfahren. Die Bildungsmaßnahme muss in einem erkennbaren fachlichen Zusammenhang mit der aktuellen oder zukünftigen beruflichen Tätigkeit stehen. Diese Schwerpunktsetzung kommt ausschließlich in § 2, Abs. 2.1 (3) und in § 2, Abs. 2.2 (2) b zu tragen.

## § 2 Fördermaßnahmen

### 2.1 Bildungskonto

- (1) Diese Förderung richtet sich an Förderungswerber/innen, die ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben und vor Beginn der Ausbildung 6 Monate in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt waren, eine zumindest einjährige Berufstätigkeit in einem oder mehreren vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen im EWR-Raum nachweisen können, durch die Ausbildung ihre berufliche Tätigkeit stark einschränken bzw. aufgeben und damit mindestens 25 % Einkommensverlust brutto hin-

- nehmen müssen. Für die einjährige Berufstätigkeit werden Arbeitslosenzeiten und Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes nicht berücksichtigt. Für jene Zeiträume, in denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden, wird keine Unterstützung im Rahmen des Bildungskontos gewährt.
- (2) Gefördert werden nur Vollzeitausbildungen mit einer Dauer von mindestens drei Monaten unter der Voraussetzung, dass eine Beihilfe (z.B. Weiterbildungsbeihilfe, Weiterbildungsteilzeitbeihilfe) des Arbeitsmarktservice nicht möglich ist. Als Vollzeitausbildung gilt eine Unterrichts- bzw. Praktikumszeit von mindestens 30 Stunden an zumindest vier Tagen pro Woche und auch ein Lehrverhältnis in Vorarlberg. Tageskurse für die Vorbereitung zur Berufsreifeprüfung sind ausgenommen, da es für die Absolvierung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung eine gesonderte Förderung unter 2.5 gibt.
- (3) Die Förderhöhe wird nach allfälligen Kurskosten gestaffelt und hängt auch davon ab, ob der/die Förderwerber/in während der Ausbildung Taschengeld oder Praktikumsentgelt erhält. Sie beträgt zwischen 150,- und 370,- Euro pro Monat und wird – je nach Dauer der Ausbildung – für maximal zehn Monate pro Jahr gewährt. Die Förderhöhe wird gemäß der Liste „Staffelung Bildungskonto 2026/27“ (auf der Website des Bildungszuschuss einsehbar) berechnet. Für Lehrverhältnisse ist die Förderung für 12 Monate pro Jahr möglich. Bei Förderung nach arbeitsmarktpolitischer Schwerpunktsetzung (§ 1, Abs. 10) wird die maximale Förderhöhe für bis zu 12 Monate gewährt. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag für das gesamte Ausbildungsjahr.
- (4) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnnte Monatsbruttoeinkommen des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin 4.500,- Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen, Überstunden – sofern es sich um keine Überstundenpauschale handelt – und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je 660,- Euro gewährt.
- (5) Das Förderungsansuchen kann nach Ausbildungsbeginn gestellt werden. Die Einreichfrist endet drei Monate nach Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres, bei kürzeren Ausbildungen spätestens drei Monate nach Ende der Ausbildung.
- ## 2.2 Bildungsprämie für Arbeitnehmer/innen
- (1) Diese Förderung richtet sich an Förderungswerber/innen, die berufsbegleitend eine Ausbildung absolvieren, in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind und eine zumindest einjährige Berufstätigkeit in einem oder mehreren vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen im EWR-Raum nachweisen können oder sich in einem aufrechten Lehrverhältnis befinden. Für die einjährige Berufstätigkeit werden Arbeitslosenzeiten und Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes nicht berücksichtigt. Im Falle einer Arbeitslosigkeit zu Ausbildungsbeginn wird die Bildungsprämie nur gewährt, wenn der/die Förderwerber/ in vom Arbeitsmarktservice keine Beihilfen zu den Ausbildungskosten erhält und während der Einreichfrist gem. Abs. 4 ein vollversicherungspflichtiges oder mehrere vollversicherungspflichtige Dienstverhältnisse in Vorarlberg nachweisen kann. Die Bildungsprämie wird zusätzlich zu einer Weiterbildungsbeihilfe oder Weiterbildungsteilzeitbeihilfe während einer Weiterbildungszeit gemäß § 11 und § 11a AVRAG gewährt. Die geförderte Ausbildung muss im arbeitsmarktpolitischen Interesse liegen und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung zur Folge haben. Förderbar sind:
- a) Vorbereitungskurse auf die Meister- oder Befähigungsprüfung
  - b) Vorbereitungslehrgänge für die Lehrabschlussprüfung
  - c) Universitäts- bzw. Fachhochschullehrgänge
  - d) WIFI-Fachakademien
  - e) Werkmeisterschule
  - f) berufsbildende Fachkurse mit einem Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden. Die Bildungsmaßnahme muss in einem erkennbaren fachlichen Zusammenhang mit der aktuellen oder zukünftigen beruflichen Tätigkeit stehen. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand nach Bewertung der von der Antragstellerin/vom Antragsteller vorgebrachten Argumente über die Vergabe der Förderung.
- (2) Die Förderhöhe berechnet sich wie folgt:
- a) Abs. 1 lit. a-f wird nach dem Brutto-Monatseinkommen nach folgender Staffelung berechnet:
    - bis 1.800€: 50 % der Kurskosten (max. 2.500€)
    - 1.801€ bis 3.000 €: 35 % der Kurskosten (max. 2.500€)
    - 3.001€ bis 4.500 €: 20 % der Kurskosten (max. 2.500€)
  - b) Förderung nach arbeitsmarktpolitischer Schwerpunktsetzung (§1, Abs 10) bis zu zwei Dritteln der Kurs- und Prüfungsgebühren, maximal 2.500,- Euro
- (3) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnnte Monatsbruttoeinkommen des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin 4.500,- Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen, Überstunden – sofern es sich um keine Überstundenpauschale handelt – und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin

- wird nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je 660,– Euro gewährt.
- (4) Das Förderungsansuchen kann nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Die Einreichfrist endet drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme.

### **2.3 Bildungsprämie für Unternehmer/innen**

- (1) Diese Förderung richtet sich an Förderungswerber/innen, deren Unternehmen den Sitz in Vorarlberg hat. Es werden Einzelunternehmer/innen, voll haftende Gesellschafter/innen von Personengesellschaften sowie mit mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligte handelsrechtliche Geschäftsführer/innen von Kapitalgesellschaften gefördert, die berufsbegleitend eine Ausbildung gemäß 2.2 Abs. 1 lit. a-e absolvieren. Unternehmensbezogene Fachkurse nach lit. f sind nur förderbar, wenn sie ein Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden aufweisen. Die Ausbildung muss eine erhebliche Qualifikationsverbesserung in der ausgeübten Erwerbstätigkeit zur Folge haben.
- (2) Die Förderung beträgt für Maßnahmen gemäß
- a) 2.2 Abs. 1 lit. a-b bis zu 40 % der Kurs und Prüfungsgebühren, maximal 2.500,– Euro
  - b) 2.2 Abs. 1 lit. c-f bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren, maximal 2.500,– Euro
- (3) Eine Bildungsprämie für Unternehmer/innen wird nur gewährt, wenn bei Antragstellung die Selbständigkeit gegeben ist. Das Haupteinkommen muss aus der Selbständigkeit bezogen werden.
- (4) Das Förderungsansuchen kann nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Die Einreichfrist endet drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme.

### **2.4 Wohnzuschuss für Lehrlinge**

- (1) Diese Förderung richtet sich an Lehrlinge, die ihre Lehre in Vorarlberg absolvieren, aufgrund des Lehrverhältnisses auf ein Privatquartier oder einen Heimplatz angewiesen sind und denen dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Förderbar sind:
- Unterkunftskosten für einen Wohnsitz, der aus Gründen der weiten Entfernung, der Art des Dienstverhältnisses oder der Verkehrsverhältnisse (fehlende bzw. mangelhafte öffentliche Verkehrsverbindungen) notwendig ist oder wenn bereits vor Lehrbeginn eine eigene Mietwohnung bezogen wurde. Wenn der Lehrling für den Wohnsitz eine Wohnbeihilfe oder Sozialhilfe erhält, wird kein Wohnzuschuss gewährt.

- (2) Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Unterkunfts kosten, maximal 2.500,– Euro jährlich.
- (3) Das Förderungsansuchen kann frühestens nach Bezug des Wohnsitzes eingereicht werden. Die Einreichfrist endet im Falle eines Wohnsitzes 3 Monate nach Beendigung des jeweiligen Lehrjahres. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag für das gesamte Lehrjahr.

### **2.5 Förderung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung**

- (1) Die Absolvierung von kostenpflichtigen Kursen für die Berufsreife- bzw. der Studienberechtigungsprüfung wird pauschal gefördert.
- (2) Bei erfolgreicher Absolvierung der Berufsreife- bzw. der Studienberechtigungsprüfung beträgt die pauschale Förderung 2.100,– Euro, sofern die Kosten mindestens so hoch sind wie die jeweilige Pauschale. Eine Antragstellung ist jedoch auch bei niedrigeren Kosten möglich. Ein allfälliger Zu schuss von einer anderen öffentlichen Stelle oder dem/der Arbeitgeber/in ist bei der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- (3) Förderbar sind Personen, die den Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben und keine Pensionsbezieher/innen sind.
- (4) Das Förderungsansuchen kann nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Die Einreichfrist endet drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung.

## **§ 3 Widerruf der Förderung**

- (1) Sofern nicht bereits bei der Antragstellung eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch der Bildungsveranstaltung vorgelegt wurde, ist diese innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bildungsveranstaltung der Arbeiterkammer vorzulegen.
- (2) Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Weiterbildung muss jedoch bis spätestens 6 Monate nach dem in Antrag angegebenen Ausbildungsende bei der Arbeiterkammer einlangen, ansonsten verliert die Zusage ihre Gültigkeit.
- (3) Die gewährten Zuschüsse sind zu widerrufen und vom/von der Förderungsempfänger/in unverzüglich zurückzuerstatten, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt worden ist. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf die Rückforderung verzichten.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinien treten am 1.1.2026 in Kraft und gelten bis 31.12.2027. Alle Anträge, die zwischen dem 1.1.2026 und dem 31.12.2027 eintreffen, werden auf Grundlage dieser Richtlinien entschieden.
- (2) Die Richtlinien, Antragsformulare und nähere Informationen zum Bildungszuschuss sind auf der Website [www.bildungszuschuss.at](http://www.bildungszuschuss.at) abrufbar.
- (3) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger sozialer Umstände kann vom Vorstand in Ausnahmefällen eine Abweichung von den Richtlinien beschlossen werden.